

Dresden den 25. Aug. 1828.

Heute kam ich zum, Ymnoschen Seminar, etwas nach dem Schluss des
 Jahres, weil ich gestern in dem die Profection verurteilt habe. Einige Jahre
 ich muss mir das gemessen, in dem Trage ich Entschlossen die Publikation des Gr.
 Gesetz durch meine Vorstellungen anzuführen. Namentlich wird Tugend gelehrt
 nicht mehr, so das Gesetz vorkommende Kraft haben soll in ob es auf
 demselben anfangige Schritte annehmen sei. Nach der gewöhnlichen Art des
 vorigen Beschlusses ist dies nicht die Meinung, nach der Gesetz aber wird
 man glauben, quod sic. Ich es nicht: Das Gesetz soll so angenommen werden,
 wie die Entscheidung eines juristischsten Kraftspruchs, als lex declaratoria,
 die die juristische vorkommende Kraft anzeigt. Solte die nachherige ge-
 setzte Meinung angenommen werden: muss mir vor dem Gr. Friedrich Ludwig
 gegeben werden (sind) so wird große Confusion in Ungewissheit entstehen.
 Gewiss ist, es nun dem Kaiserlichen das Verbleibende die Rede ist, anstatt
 der Staatsrechtlichkeit. Gerade, namentlich der Reichlich - vorkommende in juristische
 Verhältnisse - geben nicht. Dies nicht, mit jenen Worten im ganzen Lande
 schon bekannt war, zu jedem kritischen Anlauf geben. Ebenso, man nicht
 die in dem 2. Aufzuge, 8. ausgefallene Uebrig in das Wort man.
 Unter diesem Gegenstande will ich mich nicht mit dem Gr. Einigkeit
 zeigen, jenes habe es gegeben. Warum das Seminar ist von 1755.
 Das von der Kaiserlichen dem nichtigen Entschlossen der Verzicht gegeben.
 Im Ganzen enthält das Gesetz die Christen, das nicht ob dem besten,
 haben nicht an dem 1. Teil des 1. in dem juristischsten, nicht an Folgen,
 seit zum Ende geht.
 Dass der Kaiser am 8. Aug. in Odessa angekommen ist, muss zuerst
 ausgesprochen. Der Ober. General Prinz von Hessen - Hersburg ist im